



Beitragsordnung der Deutsch – Portugiesischen Gesellschaft (DPG)

Änderung des Mitgliedsbeitrages in einer separaten Beitragsordnung - Veränderung der DPG Satzung
§ 7 Absatz 1 (Beschluss der Jahrestagung 14.10.2006)

40 € Standardtarif
60 € Partnertarif
80 € Firmen/Institutionen/Vereine
20 € Schüler und Studenten

Auf Antrag kann das Bundespräsidium gegen Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit hiervon abweichende Beiträge einzelner Mitglieder zugestehen oder ganz erlassen.

Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung von Ihrem Konto eingezogen.

Der Kontoauszug des Kreditinstituts bzw. der Bareinzahlungsbeleg mit der Belastung des Jahresbeitrages wird als Zuwendungsbescheinigung bis 200,00 € (§ 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsgesetzes) vom Finanzamt anerkannt.

Bitte angeben: DPG –Steuer Nr: 27/663/55060 Freistellungsbescheid Finanzamt für Körperschaften I Berlin vom 17.11.2006

Landesverbände / Regionalsektionen:

Lt. Protokoll der DPG Jahreshauptversammlung vom 28.09.1996 in Naunhof (Leipzig) hat das Bundespräsidium entschieden, daß 40% des Jahresmitgliedsbeitrages pro Mitglied bei den DPG Landesverbänden verbleibt. Die DPG – Bundesgeschäftsstelle erhält 60 % der Mitgliedsbeiträge für die laufenden Aktivitäten. Die Jahresabrechnungen der Landesverbände und Stadtsektionen sind bis zum 31.Januar des Folgejahres an die Bundesschatzmeisterin einzureichen. (§ 7 DPG Satzung)

Jeder Landesverband kann auf Antrag beim Bundespräsidium für bestätigte Projekte und Sonderaktionen finanzielle Mittel beantragen.

Zur Unterstützung des Anliegens der Deutsch – Portugiesischen Gesellschaft bittet das Bundespräsidium um Spenden. Auf Anfrage wird eine steuerwirksame Zuwendungsbescheinigung zugesandt.

Gabriele Baumgarten

Bundesschatzmeisterin

Osnabrück, 18.10.2008